



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2228

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0410/DK

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Denmark) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20242228.DE

1. MSG 201 IND 2024 0410 DK DE 22-10-2024 23-08-2024 DK ANSWER 22-10-2024

2. Denmark

3A. Erhvervsstyrelsen
Langelinie allé 17
2100 København Ø
Danmark
+45 35 29 10 00
notifikation@erst.dk

3B. Justitsministeriet
Slotsholmsgade 10
1216 København K
Danmark
+ 45 72 26 84 00
jm@jm.dk

4. 2024/0410/DK - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Antwort auf das Ersuchen der Kommission um zusätzliche Informationen

Frage 1:

Der Entwurf eines Legislativvorschlags für ein neues Gesetz über den Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihaktivitäten gilt für alle in Dänemark ansässigen Personen, die zu gewerblichen Zwecken im Online-Handel mit Gebrauchsgegenständen und bei Online-Auktionen tätig sind.

Aus Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2000/31/EG (im Folgenden: Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) ergibt sich u. a., dass die Dienste der Informationsgesellschaft einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten umfassen, die online vonstatten gehen, und dass diese Tätigkeiten insbesondere im Online-Verkauf von Waren bestehen können.

Vor diesem Hintergrund ist das Justizministerium der Ansicht, dass der Online-Handel mit Gebrauchsgegenständen, die Waren gleichgestellt werden können, unter die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fällt.

Das Justizministerium ist ferner der Ansicht, dass Online-Auktionen dem Online-Handel mit Gebrauchsgegenständen gleichgestellt werden und somit ebenfalls einen Dienst der Informationsgesellschaft darstellen und daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Frage 2a:

In Artikel 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ist der Grundsatz festgelegt, dass Vorabgenehmigungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft nicht von einer vorherigen Genehmigung oder einer anderen Anforderung gleicher Wirkung abhängig gemacht werden darf. Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union gilt Artikel 4 auch für sogenannte innerstaatliche Sachverhalte ohne grenzüberschreitende Bezüge, vgl. Rechtssache C-62/19 Star Taxi App, Randnummer 75.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Grundsatz des Ausschlusses der vorherigen Genehmigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lizenzpflicht nicht entgegensteht, da diese Anforderung nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betrifft, vgl. die Ausnahmerebestimmung in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Physischer Handel mit Gebrauchsgegenständen und Pfandleihertätigkeiten sind daher ebenfalls Gegenstand des Entwurfs eines Legislativvorschlags.

Frage 2b:

Aus Abschnitt 1 des Entwurfs eines Legislativvorschlags geht hervor, dass der Entwurf eines Legislativvorschlags für jede in Dänemark ansässige Person gilt, die zu gewerblichen Zwecken mit Gebrauchsgegenständen handelt usw.

Dies bedeutet, dass der notifizierte Entwurf nicht für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gilt, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Dänemark ansässig sind.

Frage 2c:

Der notifizierte Entwurf enthält bestimmte Verpflichtungen für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die unter den Entwurf eines Legislativvorschlags fallen.

Zunächst ist in Abschnitt 2 Absatz 1 des Entwurfs eines Legislativvorschlags vorgeschrieben, dass der Betreiber eines unter den Legislativvorschlag fallenden Unternehmens über eine Lizenz für die Tätigkeit verfügen muss. Diese Lizenz wird von der dänischen Polizei erteilt.

Um eine solche Lizenz zu erhalten, werden in dem Legislativvorschlag Anforderungen festgelegt, die die Antragsteller, einschließlich der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, erfüllen müssen. Aus Abschnitt 3 Absatz 1 des Entwurfs eines Legislativvorschlags ergibt sich, dass die Lizenz Personen erteilt werden kann, die (1) eine Geschäftsanschrift in Dänemark haben, (2) nicht minderjährig sind, vgl. Abschnitt 43 Absatz 1 des Vormundschaftsgesetzes, unter Vormundschaft nach Abschnitt 5 des Vormundschaftsgesetzes oder unter Pflegschaft nach Abschnitt 7 des Vormundschaftsgesetzes stehen und (3) sich nicht in einem Umstrukturierungsverfahren befinden oder zahlungsunfähig sind.

Darüber hinaus kann nach Abschnitt 3 Absatz 2 des Entwurfs eines Legislativvorschlags einer wegen einer Straftat verurteilten Person die Lizenz verweigert werden, wenn aufgrund der Umstände die unmittelbare Gefahr eines Missbrauchs der Lizenz besteht, vgl. Abschnitt 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs, oder wenn aufgrund der verfügbaren Informationen über die persönlichen Umstände der betreffenden Person andere Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Person die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird. Darüber hinaus kann die Lizenz auch Personen verweigert werden, die erhebliche überfällige Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor haben, d. h. Schulden in Höhe von 50 000 DKK oder mehr.

Zur Unterstützung der polizeilichen Überwachung enthält der notifizierte Entwurf eine Verpflichtung der Lizenzinhaber, der Polizei den Standort der Buchführungsunterlagen und etwaiger Geschäftsräume mitzuteilen, vgl. Abschnitt 9 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs eines Legislativvorschlags. Der Lizenzinhaber muss der Polizei auch alle späteren Änderungen daran und jede spätere Änderung der Geschäftsanschrift mitteilen, vgl. Abschnitt 9 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs eines Legislativvorschlags, und der Polizei auf Anfrage mitteilen, wo sich der Warenbestand des Unternehmens befindet, vgl. Abschnitt 9 Absatz 2 des Entwurfs eines Legislativvorschlags.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Schließlich enthält der Entwurf eine Verpflichtung für Lizenzinhaber, denen Waren zum Kauf oder als Pfand unter Umständen angeboten werden, die einen Verdacht auf illegale Herkunft begründen können, die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Waren bis zum Eintreffen der Polizei aufzubewahren, vgl. Abschnitt 11 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs eines Legislativvorschlags. Das Gleiche gilt, wenn der Lizenzinhaber nach Vertragsabschluss Informationen erhält, die den Verdacht auf illegale Herkunft begründen können, vgl. Abschnitt 11 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs eines Legislativvorschlags.

Zweck dieser Verpflichtungen ist es, die Kontrolle des Handels mit Gebrauchsgütern zu gewährleisten und den Weiterverkauf gestohlener, gefälschter oder illegal exportierter Gegenstände zu verhindern.

Frage 2d:

Das Justizministerium geht davon aus, dass es sich bei den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, die unter den notifizierten Entwurf fallen, um Anbieter handelt, die eine gewerbliche Tätigkeit im Online-Handel mit Gebrauchsgütern ausüben oder Online-Auktionen durchführen.

Die konkrete Identifizierung der einzelnen Anbieter, die unter den notifizierten Entwurf fallen, wird von den Anbietern selbst durchgeführt, die eine Lizenz gemäß Abschnitt 2 des Entwurfs eines Legislativvorschlags beantragen. Darüber hinaus kann die Polizei im Rahmen ihrer Überwachung oder aufgrund von Anfragen der Öffentlichkeit weitere Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ermitteln, die unter den Entwurf eines Legislativvorschlags fallen.

Frage 2e:

Da der Entwurf eines Legislativvorschlags nur für bestimmte Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz in Dänemark gilt, unterliegen ähnliche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht den Anforderungen des Entwurfs eines Legislativvorschlags. Dies bedeutet, dass der Legislativvorschlag mit dem Grundsatz des Herkunftslandes gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im Einklang steht, da z. B. Online-Händler von Gebrauchsgütern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht den Lizenzanforderungen des Entwurfs eines Legislativvorschlags und anderen Vorschriften unterliegen, die in den koordinierten Bereich fallen.

Da somit keine Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorliegt und der Legislativvorschlag daher keine Abweichung vom Grundsatz des Herkunftslandes darstellt, sind die Anforderungen an eine solche Abweichung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie nicht relevant.

Folglich unterscheidet sich der Entwurf eines Legislativvorschlags auch von den allgemeinen und abstrakten Maßnahmen, um die es in der Rechtssache C-376/22 des Gerichtshofs der Europäischen Union geht, da diese Maßnahmen unterschiedslos für jeden Dienstleister der betreffenden Dienstleistungskategorie galten, unabhängig davon, ob der Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat ansässig war.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu